



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/4533 zu Drucksache 21/4029

Der Landtag wolle beschließen:

Art 1. des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Wohnen und ländlicher Raum wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 a) wird § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe und die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungen 100 000 Euro überschreitet und die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40), nicht erreicht. Für die Vergabe von Bauleistungen gelten die in der VOB/A festgelegten Wertgrenzen in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle einer losweisen Vergabe bezieht sich der Auftragswert auf das jeweilige Fachlos. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach Satz 1 erreicht oder überschreitet, sind die §§ 4 bis 10, 13 und 18 bis 20 anzuwenden.“

2. In Nr. 2 b) wird § 1 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die nach § 1 Abs. 1 Bundestariftreuegesetz vom 30. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geltenden Wertgrenzen überschreitet, sind Abs. 1 Satz 2, die Tariftreue Regelungen und Mindestlohnspflichten der §§ 4, 5 und 10 sowie die Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten der §§ 18 und 20 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts im Sinne von § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“

3. In Nr. 12. wird in § 11 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis einer laufenden Mitgliedschaft in einer tarifgebundenen Innung ist als Eignungsnachweis ausreichend.“

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Bürokratische Vorgaben im Vergaberecht belasten nicht nur die am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen, sie führen auch zu weiteren ungewollten Wechselwirkungen. Beispiele sind die Erschwerung der Teilnahme von kleineren und regionalen Betrieben vom Vergabeverfahren, steigende Kosten und fehlender Wettbewerb. Es ist daher geboten, die Bürokratie innerhalb des hessischen Vergaberechts abzubauen, zum Beispiel durch Angleichungen an das Bundesrecht. So besteht die Möglichkeit, Unterschiede zwischen den Bundesländern abzubauen, und auf eine bundeseinheitliche Regelung hinzuarbeiten. Das erleichtert ein Ausschreibungsverfahren auch über Landesgrenzen hinweg.

Besonderer Teil

Zu 1

Bei den Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen wird in dieser Änderung auf die im Bundesrecht (VOB/A) festgelegten Wertgrenzen verwiesen. Diese Änderung erfolgt im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung.

Zu 2

Bei der Höhe der die Tariftreuregelungen auslösenden Wertgrenzen wird in dieser Änderung auf das Bundesrecht (Bundestariftreugesetz) verwiesen. Diese Änderung erfolgt im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung.

Zu 3

Bei nachgewiesener Mitgliedschaft eines Unternehmens in einer Tarifgebundenen Innung, gilt der Nachweis über die Eignung für den betroffenen Betrieb als erbracht. Mit dieser Änderung kann eine niedrighschwellige und unkomplizierte Präqualifikation und ein Eignungsnachweis für Innungsbetriebe erreicht werden.

Wiesbaden, 2. Juni 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)